

Hessisches Sozialministerium
Hessisches Kultusministerium

HESSEN



Europäischer Sozialfonds

Merkblatt 2008

*Programme zur
Förderung der
Ausbildungs- und
Berufsvorbereitung*

Anmerkung zur Verwendung dieses Merkblatts

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:

Hessisches Sozialministerium
Referat IV 2 B - Ausbildungsprogramme, berufliche Bildung
Dostojewskistr. 4
65187 Wiesbaden

Frau Claudia Sand:

Tel.: 0611/817 - 3329
E-Mail: arbeitsmarktpolitik@hsm.hessen.de

Wiesbaden, im April 2008

In diesem Merkblatt werden Programme der Hessischen Landesregierung zur Förderung der Ausbildungs- und Berufsvorbereitung von Jugendlichen zusammengefasst.

Der überwiegende Teil dieser Angebote richtet sich an benachteiligte Jugendliche im Alter von 14 bis 28 Jahren, die besonderer individueller Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit bedürfen. Alle Programme haben zum Ziel, durch einen hohen Praxisanteil Einblick in die Berufswelt und Hilfestellungen bei der Bewerbung um Ausbildungs- oder Arbeitsplätze zu geben.

Der Hessische Pakt für Ausbildung 2004 bis 2006, indem sich die vertragschließenden Parteien (Wirtschaft, Kommunale Spitzenverbände, Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit und Hessische Landesregierung) verpflichtet haben, durch gemeinsames Engagement nach Kräften eine Trendwende auf dem Ausbildungsmarkt herbeizuführen, hat nachweisbare Erfolge erbracht.

Die Paktpartner sind daher übereingekommen, den Ausbildungspakt für den Zeitraum 2007 bis 2009 fortzusetzen, um der voraussichtlich weiter angespannten Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt auch in diesem Zeitraum entgegen zu wirken.

Die Zielsetzungen des ersten Paktes wurden bekräftigt und erneuert. Die Programme zur Förderung der Berufsvorbereitung sollen bis 2009 mit einem mindestens gleichen Mitteleinsatz und einer mindestens gleichen Zahl geförderter junger Menschen aufrechterhalten werden.

Das **Hessische Sozialministerium** ist für folgende Programme zuständig:

Jugendliche, die sich schulischen Maßnahmen verschließen, sollen durch das Programm **Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)** betriebs- und praxisnah an eine Ausbildung herangeführt werden.

In **Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen** werden sozial und/oder individuell benachteiligte Jugendliche im Alter von 14 bis 28 Jahren mit besonderen Berufsstartschwierigkeiten (z. B. fehlende Schulabschlüsse, Bildungsverweigerer) auf die Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit oder weiterführenden Qualifizierungsmaßnahme vorbereitet.

In der **Modellfirma „Unternehmen Hessen“** erlangen Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Ausbildungsplatz bewerbungsrelevante Zusatzqualifikationen und einen Einblick in betriebliche Berufsausbildung bei privatwirtschaftlichen Bildungsträgern.

Das **Hessische Kultusministerium** ist für folgende Programme zuständig:

Mit dem **Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt (EIBE)** soll Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, der Übergang in eine Berufsausbildung, ein Arbeitsverhältnis bzw. in schulische Bildungsgänge erleichtert und eine Qualifikation für das nachfolgende Berufsleben vermittelt werden. Es ist möglich, in EIBE einen Hauptschulabschluss oder einem dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschluss zu erreichen, der mit dem Erwerb von Qualifizierungsbausteinen nach BAVBVO, d. h. Qualifikationen aus dem ersten Ausbildungsjahr verschiedener dualer Ausbildungsberufe, verknüpft ist. Das Programm EIBE wird an 66 berufsbildenden Schulen in Zusammenarbeit mit 52 freien Trägern und Fördervereinen durchgeführt. Tragendes Element ist die sozialpädagogische Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Individuelle Förderung und Einbeziehung des sozialen Umfelds hat die Zielsetzung, die Eigeninitiative und die Lernmotivation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu stärken. Großen Wert wird auf die Kooperation mit den abgebenden allgemein bildenden Schulen und allen weiteren Institutionen im Netzwerk Übergang Schule - Beruf gelegt.

Mit Hilfe von **SchuB (Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb)** soll eine modularisierte, auf die individuellen Stärken, Neigungen und Bedürfnisse abgestimmte Berufsorientierung aufgebaut werden. Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich keine Chance haben, den Hauptschulabschluss zu erreichen und in der Regel überaltert und demotiviert sind, sollen in Ausbildung und Arbeit vermittelt werden. Es sollen Erfolgserlebnisse geschaffen und die Lern- und Leistungsmotivation gesteigert werden. Dadurch hofft man die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler zu stärken und zu stabilisieren. Durch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen und Förderung der persönlichen Stärken und Kenntnisse soll die Beschäftigungs- und Ausbildungsfähigkeit der Jugendlichen erhöht werden. Es werden strukturierte Berufsorientierung sowie Praxiserfahrungen ermöglicht, um Schul- und Ausbildungsabbrüche und unnötige Warteschleifen zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Der Hauptschulabschluss soll im Rahmen der Verordnung ermöglicht werden um somit die Hauptschulabschlussquote sukzessiv zu erhöhen.

Die einzelnen Förderprogramme im Überblick:

Hessisches Sozialministerium

- 1. Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)**
- 2. Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen**
- 3. Modellfirma Unternehmen Hessen**

Hessisches Kultusministerium:

- 4. Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt (EIBE)**
- 5. Lernen und Arbeit in Schule und Betrieb (SchuB)**

1. Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)

Zielsetzung:

Das Programm „Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)“ ist für schulmüde Jugendliche ohne oder mit einem schwachen Hauptschulabschluss eine betriebs- und praxisnahe Alternative zu dem überwiegend schulisch und theoretisch geprägten 10. Pflichtschuljahr nach dem Hessischen Schulgesetz. Die jungen Menschen erhalten die Möglichkeit, ein Jahr lang in einem sozialpädagogisch begleiteten Betriebspraktikum ihre praktischen Fähigkeiten zu zeigen und zu entwickeln. Gleichzeitig sollen sie erkennen, wo sie noch etwas hinzulernen müssen, um die Anforderungen des Berufslebens erfüllen zu können. Der hohe Praxisanteil, vermittelt in außerschulischen Einrichtungen und vor allem in Unternehmen, soll somit die Motivation der „schulmüden“ Jugendlichen fördern, eigene Stärken und Fähigkeiten zu erkennen, noch fehlende Kompetenzen zu erwerben und damit „fit“ für Ausbildung oder Beruf zu werden.

Oberstes Ziel der Maßnahme ist der Übergang in eine berufliche Erstausbildung. Wo dies nicht gelingt, wird die Vermittlung in passende weiterführende Angebote der beruflichen Integration angestrebt. Die Jugendlichen sollen zudem nach Möglichkeit im Rahmen der Maßnahme den Hauptschulabschluss nachholen.

Programmverantwortliches Landesressort:

Hessisches Sozialministerium, Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden.

Verantwortlich für die Umsetzung:

Investitionsbank Hessen (IBH), ESF Consult Hessen, Abraham-Lincoln-Str. 38-42, 65189 Wiesbaden.

Programmgebiet:

Land Hessen ohne regionale Einschränkung.

Antragsberechtigung:

Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Industrie- und Handelskammern, Arbeitnehmervertretungen und die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V. mit ihren jeweiligen Bildungseinrichtungen sowie sonstige geeignete Träger, die fundierte Kenntnisse des regionalen Arbeits- und Ausbildungsmarktes und gute Kontakte zu den Arbeitgebern in der Region aufweisen, in lokale Netzwerke eingebunden sind und die betrieblichen Praktika gewährleisten.

Fördervoraussetzungen:

Zielgruppe des Programms sind junge Menschen, die keinen oder allenfalls einen schwachen Hauptschulabschluss besitzen und noch nicht ausbildungsfähig sind, wenn sie ohne Teilnahme an dieser Maßnahme grundsätzlich den besonderen Bildungsgängen in Vollzeitform (BVJ) zuzuordnen wären. Unterschiedliche Lebenslagen der jungen Menschen sind zu berücksichtigen und Berufswahlperspektiven zu öffnen, um Benachteiligungen abzubauen und die Chancengleichheit zu fördern. Die Träger haben ihre Gender-Kompetenz kontinuierlich auszubauen und zu vertiefen.

Förderdauer:

Der Zeitraum der Maßnahme beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das neue Schuljahr beginnt. Im Jahr 2008 startet das Programm daher am 01.08.2008 und endet am 31.07.2009.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung. Förderfähig sind Ausgaben für Vergütungen von Teilnehmer und Teilnehmerinnen, für Bildungspersonal, für Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände sowie indirekte Ausgaben. Die Pauschale beträgt pro Platz für 12 Monate maximal EUR 9.300,- €, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten. Soweit eine Mitfinanzierung durch Dritte (z. B. die örtliche Agentur für Arbeit oder Leistungsträger nach SGB II) erfolgt, vermindert sich der Festbetrag aus ESF- und Landesmitteln entsprechend.

Transnationale Vorhaben im Zusammenhang mit den geförderten Projekten, die insbesondere den jungen Menschen das Kennen lernen anderer europäischer Kulturen und Sprachen z. B.

durch Austauschveranstaltungen sowie Praktika mit bzw. in Mitgliedstaaten der EU ermöglichen, können in diesem Programm mit zusätzlich bis zu 5.000,- € jedoch nicht mehr als den tatsächlich entstandenen Kosten, gefördert werden.

Kumulation:

Andere Bundes- oder Landesprogramme für den gleichen Zweck vermindern den Zuschuss entsprechend. Im Falle der Kofinanzierung durch den ESF besteht ein Kumulierungsverbot mit Zuschüssen aus anderen Programmen der EU-Strukturfonds für den gleichen Förderzweck.

Auszahlung der Zuwendung:

Die Zuwendung wird in Raten ausgezahlt. Die Praktikumsvergütung wird vom Träger an die teilnehmenden Jugendlichen auf der Grundlage der tatsächlichen Teilnahme monatlich nachträglich ausgezahlt.

Nachweispflichten und Berichterstattung:

Die Zuwendungsempfänger legen der IBH nach Ablauf des Förderzeitraums bis 30.11. einen Einfachen Verwendungsnachweis mit Belegliste vor.

Sofern ESF-Mittel bewilligt werden, ist eine Berichterstattung gemäß den Vorgaben der EU notwendig. Träger und durchführende Stellen verpflichten sich, sich an Maßnahmen der Evaluation zu beteiligen und die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt für die Bereitstellung notwendiger Daten und Informationen für das Berichtswesen über die Durchführung der ESF geförderten Maßnahmen.

Grundlagen:

Rechtsgrundlagen sind das Haushaltsgesetz in der jeweiligen Fassung, die Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), § 41 Finanzausgleichsgesetz (FAG) und die Fördergrundsätze „Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)“ vom 07.04.2008 (StAnz 15/2008 S. 1024).

Bei der Bewilligung von ESF-Mitteln gelten zusätzlich die auf der letzten Seite angegebenen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft.

Antragsverfahren:

Förderanträge sind bis zum 28.02. des Vorjahres (im Jahr 2008 bis zum 29.02.2008) bei der IBH einzureichen (siehe www.esf-hessen.de).

Die Zuwendungsempfänger werden aus den Antrag stellenden Trägern von der IBH im Einvernehmen mit dem HSM ausgewählt.

Antragsweg:

Investitionsbank Hessen (IBH)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Niederlassung Wiesbaden
ESF Consult Hessen
Abraham-Lincoln-Straße 38-42
65189 Wiesbaden

Ansprechpartner/innen:

Frau Heike Bacher

☎: 06 11 / 7 74 - 7457

📠: 06 11 / 7 74 - 7429

✉: heike.bacher@ibh-hessen.de

Herr Hermann-Christoph Müller

☎: 06 11 / 7 74 - 7410

📠: 06 11 / 7 74 - 7429

✉: hermann-christoph.mueller@ibh-hessen.de

2. Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen

Zielsetzung:

Ziel der Landesförderung ist die arbeitsmarktorientierte Vorbereitung und Qualifikation von benachteiligten jungen Menschen zur Aufnahme eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisses oder zur Aufnahme in weiterführende Angebote der beruflichen Integration (z. B. Berufsfachschulen, allgemein bildende Schulen zum Nachholen formaler Bildungsabschlüsse, außerbetriebliche Ausbildungseinrichtungen oder andere weiterführende Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder Beschäftigung).

Programmverantwortliches Landesressort:

Hessisches Sozialministerium, Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden.

Verantwortlich für die Umsetzung:

Investitionsbank Hessen (IBH), ESF Consult Hessen, 65189 Wiesbaden.

Programmgebiet:

Land Hessen ohne regionale Einschränkung.

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind anerkannte freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe nach SGB VIII. Bei Vorliegen geeigneter freier Träger soll der öffentliche Träger der Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen. Wenn ausnahmsweise kein Angebot durch einen anerkannten freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe gewährleistet werden kann, können auch andere Träger in Abstimmung mit dem örtlichen öffentlichen Träger gefördert werden.

Fördervoraussetzungen:

Gefördert werden junge Menschen zwischen 14 und 27 Jahren, die voraussichtlich einen Entwicklungszeitraum mit besonderer Förderung von mindestens sechs Monaten benötigen. Die geförderten Projekte müssen in die örtliche Jugendhilfe- und Sozialplanung einbezogen und sollen durch kommunale Mittel mitfinanziert werden. Sie haben sich zudem um eine angemessene Organisation der Übergänge zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie um die konkrete Vermittlung der von ihnen beschäftigten/qualifizierten jungen Menschen zu bemühen. Unterschiedliche Lebenslagen der jungen Menschen sind zu berücksichtigen, um Benachteiligungen abzubauen und die Chancengleichheit zu fördern.

Förderdauer:

Der Antrag wird für einen Zweijahreszeitraum gestellt. Die Bewilligung erfolgt jährlich nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel für einen Förderzeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. Die maximale Verweildauer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer soll 24 Monate nicht überschreiten.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung (Festbetrag) beträgt pro Platz und Jahr maximal 9.000,- €. Für junge Menschen, die die Schule nach 10 Schulbesuchsjahren aus der 9. oder einer niedrigeren Klasse ohne Hauptschulabschluss verlassen oder deren Schulpflicht für „ruhend“ erklärt wurde, beträgt der Festbetrag je Platz und Jahr wegen des erhöhten pädagogischen Bedarfs maximal 11.100,- €, wenn ein Hauptschulabschluss angestrebt wird. Soweit Teilnehmerinnen oder Teilnehmer beim Eintritt in die Maßnahme einen Leistungsanspruch nach SGB II haben, ist eine Förderung nur möglich, wenn sich der zuständige SGB-II-Träger mindestens zur Hälfte an der Finanzierung beteiligt. Gerät eine teilnehmende Person während der Teilnahme an der Maßnahme in SGB-II-Leistungsbezug, hat sich der Träger um eine entsprechende Kofinanzierung des SGB-II-Trägers zu bemühen. Der Festbetrag ist begrenzt auf die Höhe der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich der Kofinanzierung durch den örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe sowie durch vorrangige Leistungsträger z. B. nach SGB II und SGB III.

Transnationale Vorhaben im Zusammenhang mit den geförderten Projekten, die insbesondere den jungen Menschen das Kennen lernen anderer europäischer Kulturen und Sprachen z. B. durch Austauschveranstaltungen sowie Praktika mit bzw. in Mitgliedstaaten der EU ermöglichen, können in diesem Programm mit zusätzlich bis zu 5.000,- €, jedoch nicht mehr als den tatsächlich entstandenen Kosten, gefördert werden.

Kumulation:

Es besteht ein Kumulierungsverbot mit Zuschüssen aus anderen Programmen der EU-Strukturfonds sowie Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den gleichen Förderzweck.

Auszahlung der Zuwendung:

Die Auszahlung erfolgt auf Abruf in Raten.

Nachweispflichten und Berichterstattung:

Jeweils bis zum 01.04. ist der IBH ein Einfacher Verwendungsnachweis für das vorhergehende Haushaltsjahr einzureichen.

Sofern ESF-Mittel bewilligt werden, ist eine Berichterstattung gemäß den Vorgaben der EU notwendig. Träger und durchführende Stellen verpflichten sich, sich an Maßnahmen der Evaluation zu beteiligen und die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt für die Bereitstellung notwendiger Daten und Informationen für das Berichtswesen über die Durchführung der ESF geförderten Maßnahmen.

Grundlagen:

Rechtsgrundlagen sind das Haushaltsgesetz in der jeweiligen Fassung, die Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), § 41 Finanzausgleichsgesetz (FAG), die Fördergrundsätze „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen“ vom 12.09.2007 (StAnz 40/2007 S. 1933).

Bei der Bewilligung von ESF-Mitteln gelten zusätzlich die auf der letzten Seite angegebenen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft.

Antragsverfahren:

Die für einen Zweijahreszeitraum geltenden Förderanträge sind über den örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bis zum 30.06. des Jahres vor Beginn des Zweijahreszeitraums bei der IBH einzureichen.

Antragsweg:

Investitionbank Hessen (IBH)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Niederlassung Wiesbaden
ESF Consult Hessen
Abraham-Lincoln-Straße 38-42
65189 Wiesbaden

Ansprechpartner/innen:

Frau Heike Mootz

☎: 06 11 / 7 74 - 7374
📠: 06 11 / 7 74 - 7429
✉: heike.mootz@ibh-hessen.de

Herr Dirk Jensen

☎: 06 11 / 7 74 - 7902
📠: 06 11 / 7 74 - 7429
✉: dirk.jensen@ibh-hessen.de

3. Modellfirma „Unternehmen Hessen“

Zielsetzung der Maßnahme:

Mit diesem Angebot bietet die Landesregierung Schulabgängerinnen und Schulabgängern ohne Ausbildungsplatz die Möglichkeit wichtige Zusatzqualifikationen, die ihnen das Aufnehmen einer regulären Ausbildung erleichtern, zu erlangen. Durch praktische Aufgabenstellungen und Projektarbeiten werden die Motivation, das Durchhaltevermögen und die Ausbildungsfähigkeit gesteigert. Fachtheoretische und fachpraktische Inhalte unterschiedlicher Ausbildungsberufe werden mit überfachlichen Qualifizierungseinheiten zur Stärkung der Sozialkompetenz und ausbildungsrelevanten Schlüsselqualifikationen miteinander kombiniert.

Programmverantwortliches Landesressort:

Hessisches Sozialministerium (HSM), Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden.

Programmgebiet:

Nordhessen: Landkreis Kassel, Stadt Kassel, Schwalm-Eder und Werra-Meißner-Kreis, Landkreis Hersfeld-Rothenburg

Südhessen: die Städte Frankfurt/M, Darmstadt und Marburg

Voraussetzungen:

Teilnehmen können junge Arbeitslose über 18 Jahre, die sich vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemüht haben. Bei besonderem Interesse können auch Jugendliche unter 18 Jahren an diesem Projekt teilnehmen.

Maßnahmedauer:

Die Einstiegsqualifizierung für Jugendliche über die Modellfirma „Unternehmen Hessen“ wird jährlich begleitend zum Ausbildungsjahr - 01.09. bis 31.08. des Folgejahres - angeboten. Die Maßnahmen dauern von vier Wochen bis zu drei Monaten. Der Einstieg der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist im monatlichen Rhythmus geplant.

Art der Maßnahme:

Das Hessische Sozialministerium beauftragt für dieses spezielle Angebot Unternehmen, die über vielfältige Erfahrungen in der Ausbildung von jungen Menschen verfügen. Den Jugendlichen sollen festgelegte Qualifizierungsbausteine vermittelt werden, die auch Bestandteil einer regulären Ausbildung sind. Zudem erfolgt eine Vermittlung von Praktika in Partnerbetrieben. Die Jugendlichen erhalten ein Taschengeld in Höhe von 100,- €. Die Fahrtkosten zu den Veranstaltungsorten sind von ihnen selbst zu tragen.

z. Zt. Durchführende Partner:

Provadis
Partner für Bildung und Beratung GmbH
Industriepark Höchst
Gebäude B 845
65926 Frankfurt am Main

Volkswagen Coaching GmbH
Postfach 14 51
34219 Baunatal

Ansprechpartner:

Herr Frank Dzierko

☎: 0 69 / 30 51 62 42

📠: 0 69 / 30 51 64 23

✉: frank.dzierko@provadis.de

Herr Hermann Hartig

☎: 05 61 / 4 90 24 26

📠: 05 61 / 4 90 20 06

✉: hermann.hartig@volkswagen.de

5. EIBE - Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt

Zielsetzung:

Im Rahmen der Eingliederungsmaßnahme EIBE "Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt" soll Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, der Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, ein Arbeitsverhältnis bzw. in vollschulische Berufsbildungsgänge erleichtert und eine Qualifikation für das nachfolgende Berufsleben gegeben werden. Es ist möglich, in EIBE den Hauptschulabschluss oder den erweiterten Hauptschulabschluss zu erreichen und Qualifizierungsbausteine nach BAVBVO zu absolvieren.

Programmverantwortliches Landesressort:

Hessisches Kultusministerium - HKM - Referat III.3 -, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden.

Verantwortlich für die Umsetzung:

Projektbüro Berufliche Bildung - EIBE Geschäftsstelle - Wiesbaden.

Programmgebiet:

Land Hessen ohne regionale Einschränkung.

Antragsberechtigung:

Berufliche Schulen des Landes Hessen.

Fördervoraussetzungen:

Grundbedingung für die Aufnahme ist die Erfüllung der neunjährigen Vollzeitschulpflicht nach § 59, Abs.1, HSchG und der Besuch der 8. Klassenstufe.

Förderdauer:

ein Jahr, in besonderen Fällen zwei Jahre.

Art und Höhe der Förderung:

Festbetragsförderung

Kumulation:

Es besteht ein Kumulierungsverbot mit anderen Zuschüssen aus anderen Programmen des ESF.

Auszahlung der Zuwendung:

Nach Bewilligungen und Rechnungsvorlage.

Nachweispflichten und Berichterstattung:

Konzeptvorlage und -evaluation, Kontrolle und Prüfung der Mittelverwendung an den Schulen, Vorlage einfacher Verwendungsnachweise durch freie Träger, Teilnehmerstatistiken, Abschlussberichte.

Grundlagen:

Rechtsgrundlagen sind das Haushaltsgesetz in der jeweiligen Fassung, die Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und die Leitlinie zum "Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt" (EIBE).

Bei der Bewilligung von ESF-Mitteln gelten zusätzlich die auf der letzten Seite angegebenen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft.

Antragsverfahren:

Anträge müssen vor Projektbeginn gestellt werden und bis zum 30.04.2008 beim Hessischen Kultusministerium eingegangen sein. Die Antragsunterlagen stehen im Internet unter www.eibe-online.de zur Verfügung.

Antragsweg:

Hessisches Kultusministerium
Referat III.3
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

Ansprechpartner/innen:**Herr Ring**

☎: 06 11 / 3 68 - 24 12
📠: 06 11 / 3 68 - 20 94
✉: kw.ring@hkm.hessen.de

Frau Klimm

EIBE - Geschäftsstelle
☎: 06 11 / 30 - 47 52
📠: 06 11 / 3 97 72
✉: u.klimm@eibe-online.de

6. SchuB - Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb

Zielsetzung:

Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich keine Chance haben, den Hauptschulabschluss zu erreichen und in der Regel überaltert und demotiviert sind, sollen in Ausbildung und Arbeit vermittelt werden. Dabei werden Erfolgserlebnisse geschaffen und die Lern- und Leistungsmotivation wird gesteigert. Dadurch hofft man, die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler zu stärken und zu stabilisieren. Durch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen und die Förderung der persönlichen Stärken und Kenntnisse soll die Beschäftigungs- und Ausbildungsfähigkeit der Jugendlichen erhöht werden. Es werden strukturierte Berufsorientierung sowie Praxiserfahrungen ermöglicht, um Schul- und Ausbildungsabbrüche und unnötige Warteschleifen zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Der Hauptschulabschluss soll im Rahmen der Verordnung ermöglicht werden um somit die Hauptschul-Abschlussquote sukzessiv zu erhöhen.

Die Maßnahme wird in der neuen Förderperiode des Europäischen Sozialfonds weiterhin unterstützt. In der ESF-Förderperiode 2007 – 2013 wird die Förderung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund ausgeweitet und intensiviert. Dabei wird vor allem die Verbesserung sprachlicher Kompetenzen eine zentrale Rolle spielen. Ferner sollen **SchuB**-Schülerinnen und -Schüler mit Migrationshintergrund künftig von speziellen Coaches unterstützt werden, die sie beim Übergang von der Schule in die Arbeitswelt beraten und begleiten.

Darüber hinaus werden verstärkt Lehrerfortbildungen in den Bereichen „Sprachförderung für bildungsbenachteiligte Jugendliche“, „Praxisplatzorientierte Sprachförderung“ und „Interkulturelle Kompetenz“ durchgeführt.

Programmverantwortliches Landesressort:

Hessisches Kultusministerium – HKM – Referat II.2 -, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden.

Verantwortlich für die Umsetzung:

Projektbüro Berufliche Bildung – SchuB Geschäftsstelle – Wiesbaden.

Programmgebiet:

Land Hessen ohne regionale Einschränkung.

Antragsberechtigung:

Alle allgemein bildenden Schulen mit einem Hauptschulzweig und Förderschulen in Kooperation mit Hauptschulen.

Fördervoraussetzungen:

Zielgruppe des Programms sind Schülerinnen und Schüler, die u. a. wegen Schulumüdigkeit voraussichtlich keine Chance haben, in den Regelklassen den Hauptschulabschluss zu erreichen. Von den Schülerinnen und Schülern wird ein Mindestmaß an Beschäftigungs- und Ausbildungsfähigkeit und die Bereitschaft zu praktischer Tätigkeit erwartet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können in Einzelfällen aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sie an der Maßnahme erfolgreich teilnehmen können.

Förderdauer:

Die Klassen werden für die Jahrgangsstufen 8 und 9 an Hauptschulen und Hauptschulzweigen in der Regel schulübergreifend eingerichtet.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung (Anteilfinanzierung) beträgt maximal 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Auszahlung der Zuwendung:

Nach Bewilligungen und Rechnungsvorlage.

Nachweispflichten und Berichterstattung:

Projektskizzen und -evaluation, Kontrolle und Prüfung der Mittelverwendung an den Schulen, Vorlage einfacher Verwendungsnachweise, Teilnehmerstatistiken, Abschlussberichte.

Grundlagen:

Rechtsgrundlagen sind das Haushaltsgesetz in der jeweiligen Fassung, die Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), die Fach- und Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuschüssen des Landes Hessen und der Europäischen Union (ESF) und der Erlass zum Programm SchuB (Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb) vom 02.11.2004.

Bei der Bewilligung von ESF-Mitteln gelten zusätzlich die auf der letzten Seite angegebenen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft.

Antragsverfahren:

Die Genehmigung für die Einrichtung, Durchführung und den Einzugsbereich erfolgt durch das Hessische Kultusministerium auf Antrag der Schulen nach Zustimmung der schulischen Gremien und in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt.

Die Anträge müssen vor Projektbeginn gestellt werden und bis zum 15.12.2007 beim Hessischen Kultusministerium eingegangen sein. Die Antragstellung erfolgt mit Formvordrucken. Die Antragsunterlagen findet man auf dem Hessischen Bildungsserver (<http://schub.bildung.hessen.de>) unter dem Stichwort „formalia“.

Antragsweg:

Hessisches Kultusministerium
Referat II.2
Referat III.3
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

Ansprechpartner/innen:

Herr Beier

☎: 06 11 / 368 - 2222
📠: 06 11 / 368 - 1222
✉: k.beier@hkm.hessen.de

Herr Ring

☎: 06 11 / 3 68 - 24 12
📠: 06 11 / 3 68 - 20 94
✉: kw.ring@hkm.hessen.de

Frau Wesemann

☎: 06 11 / 20585-15
📠: 06 11 / 39 77 2
✉: t.wesemann@schub-online.de

Bei der Bewilligung von ESF-Mitteln gelten folgende zusätzliche Rechtsgrundlagen:

- Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2007-2013 vom 31.03.2008
- die VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 (allgemeine Bestimmungen), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 210/25 vom 31.07.2006
- die VO (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 05.07.2006 (ESF), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 210/12 vom 31.07.2006
- die VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 (Festlegung von Durchführungsvorschriften), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 371/1 vom 27.12.2006